

Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
1	Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind		
1.1	zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken	2,- je in Anspruch genommenen m ² Straßenfläche, mindestens 85,-	
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonst. Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen:		
2.3.1	Gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonst. Betriebsleitungen je nach Durchmesser u. wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
2.3.1.2	länger dauernd	170,- bis 1.700,-	
2.3.2	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
2.4	höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:		
2.4.1	die dem öffentlichen Verkehr dienen	unentgeltlich	
2.4.2	die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 850,- einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
2.5	Förderbänder u. Ä. einschl. Masten, Schächte u. dgl.		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 170,- einmalig
2.5.2	länger dauernd	85,- bis 170,-	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		35,- bis 850,- einmalig
2.6.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		
3.3.1	gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	bis zu einem Jahr		20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
3.3.1.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
3.3.1.3	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentl. Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	85,- bis 850,-	
3.5	Obusleitungen einschl. Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten	unentgeltlich	
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. Ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportl. u. ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentl. Wahlen und Baustellenschilder	unentgeltlich	
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe, z. B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager	35,- bis 350,- einmalig	
4.1.3	Werbeanlagen, z. B. Werbeschilder, Litfasssäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 850,- einmalig
4.1.3.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 350,- einmalig
4.3.2	länger dauernd	85,- bis 350,-	
4.4	Automaten	35,- bis 850,-	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	85,- bis 350,-	
4.7	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		3,- bis 20,- wöchentl., mind. 35,-
5	Sonstige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemein- gebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad*	35,- bis 850,-	
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel), Lagerung von Material		20,- bis 350,- je Woche
5.3	Gewerbl. Veranstaltungen, z. B. Ausstellungswagen, fahrbahre Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
5.3.1	bis zu 1 Jahr		2,- bis 20,- wö- chentl., mind. 35,-
5.3.2	länger dauernd	2,- bis 85,- mind. 85,-	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u. Ä.		ortsübl. Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind:		
5.5.1	bis zu 1 Jahr		20,- bis 850,- einmalig
5.5.2	länger dauernd	85,- bis 1.700,-	

* Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.